

Urkunden, die die Handelskammer veridgendsrechtlich verpflichten sollen, miffen unter ihrem Namen von dem Vorfigenden oder feinem Stellvertreter und einem Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden.

Die Handelskammer fuhrt ein das Furfentliche Wappen enthaltendes Siegel mit der Umfchrift: „Handelskammer zu Weva“.

§ 17.

Die Handelskammer ift befugt, Anftalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Forderung von Handel und Gewerbe, fowie die technische und gefchäftliche Ausbildung, die Erziehung und den fittlichen Schutz der darin befchäftigten Gehulfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterftügen.

§ 18.

Alljährlich bis fpätereftens Ende Juni hat die Handelskammer über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an das Minifterium zu berichten und den Bericht im Druck zu vervielfältigen.

Außerdem ift fie verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in fonft geeigneter Weife den Handel- und Gewerbetreibenden des Landes fortlaufende Mittheilungen aus den Berathungsprotokollen zu machen, fowie fummarifch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu geben.

§ 19.

Die dem Handelsverkehr dienenden öffentlichen Anftalten können unter die Aufficht der Handelskammer geftellt werden.

§ 20.

Die Handelskammer ift befugt, Gewerbetreibende der in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beidigen. Auf Auktionatoren findet diefe Beftimmung keine Anwendung. Vorfchriften, die die Handelskammer für die hiernach angeftellten Perfonen erläßt, find dem Minifterium vorzulegen.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausftellung von Urprüngszeugniffen und anderen dem Handelsverkehre dienenden Befcheinigungen ob.

§ 21.

Ueber Befchwerden gegen Entfchließungen der Handelskammer entfcheidet das Minifterium.